

Thema:

„Juristische Verantwortung von Schweißaufsichtspersonen“

Rechtsanwalt Jens Greskamp
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dipl.- Ing.
Schweißfachingenieur

Schramek, Meier & Coll.
Rechtsanwälte
Carl-von-Ossietzky-Str. 67a
99423 Weimar

Tel. 03643 / 8657-0
Fax 03643 / 8657-23

Email: jens.greskamp@schramek-meier.de

■ Gliederung

Zivilrechtliche Haftung

- Haftung aus Vertragsverletzung
 - Ansprüche wegen mangelhafter Herstellung
 - Bedenken- und Hinweispflicht
 - Besonderheiten beim Werklieferungs- und Kaufvertrag
 - Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB

■ Einleitung

DIN EN ISO 14731 (2019), Ziffer 6:

6 Technische Kenntnisse und Kompetenz

6.1 Allgemeines

Alle Schweißaufsichtspersonen müssen in der Lage sein, Folgendes nachzuweisen:

- Kompetenz in den ihnen zugewiesenen schweißtechnischen Aufgaben;
- technische Kenntnisse in der Schweißtechnik und in verwandten Technologien entsprechend der zugewiesenen Aufgaben, die durch eine Verbindung aus Wissen, Schulung und/oder Erfahrung erworben sind.

Kompetenz schließt die Anwendung von schweißtechnischen Normen und verwandten Normen ein, falls diese den zugewiesenen Aufgaben entsprechen.

Der Umfang der Berufserfahrung und das für die Schweißaufsicht erforderliche Kompetenzniveau hängen von den Folgen bei Ausfall eines geschweißten Bauteils ab.

Anhang A enthält eine Anleitung für die Beurteilung des Schweißaufsichtspersonals.

■ Einleitung

DIN EN ISO 14731 (2019), Ziffer 6:

6.2 Kompetenzniveaus für das Schweißaufsichtspersonal

6.2.1 Allgemeines

Schweißaufsichtspersonal muss in Abhängigkeit von der Art und/oder Komplexität der Fertigung einem der folgenden Kompetenzniveaus (Levels) zugeordnet werden.

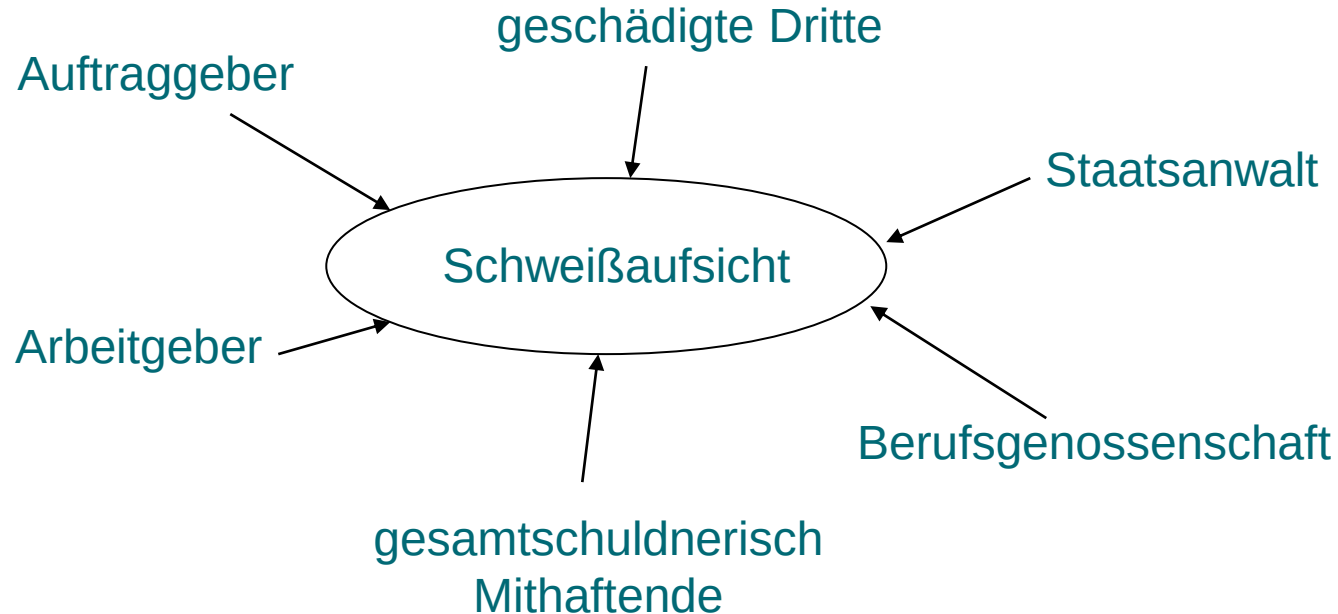
6.2.2 Umfassendes Niveau (en: comprehensive)

Bei umfassenden Niveau muss das Schweißaufsichtspersonal über **hochspezialisierte Problem-lösungsfähigkeiten** verfügen. Diese Fähigkeiten müssen kritische und ursprüngliche Bewertung zur Festlegung und Entwicklung der **besten technischen und wirtschaftlichen** Lösungen bei der Anwendung der Schweißtechnik und verwandter Technologien für hochkomplexe und **unvorhersehbare Bedingungen** **umfassen.**

Es muss in der Lage sein, die Schweißtechnik und verwandte Technologien für die Fertigung von Schweißkonstruktionen, **einschließlich hochkomplexer Sachverhalte**, zu bewältigen und anzupassen.

Es muss befähigt sein, Entscheidungen zu treffen und schweißtechnologische und mit dem Schweißen verbundene Personalaufgaben zu definieren und zu überprüfen.

■ Überblick



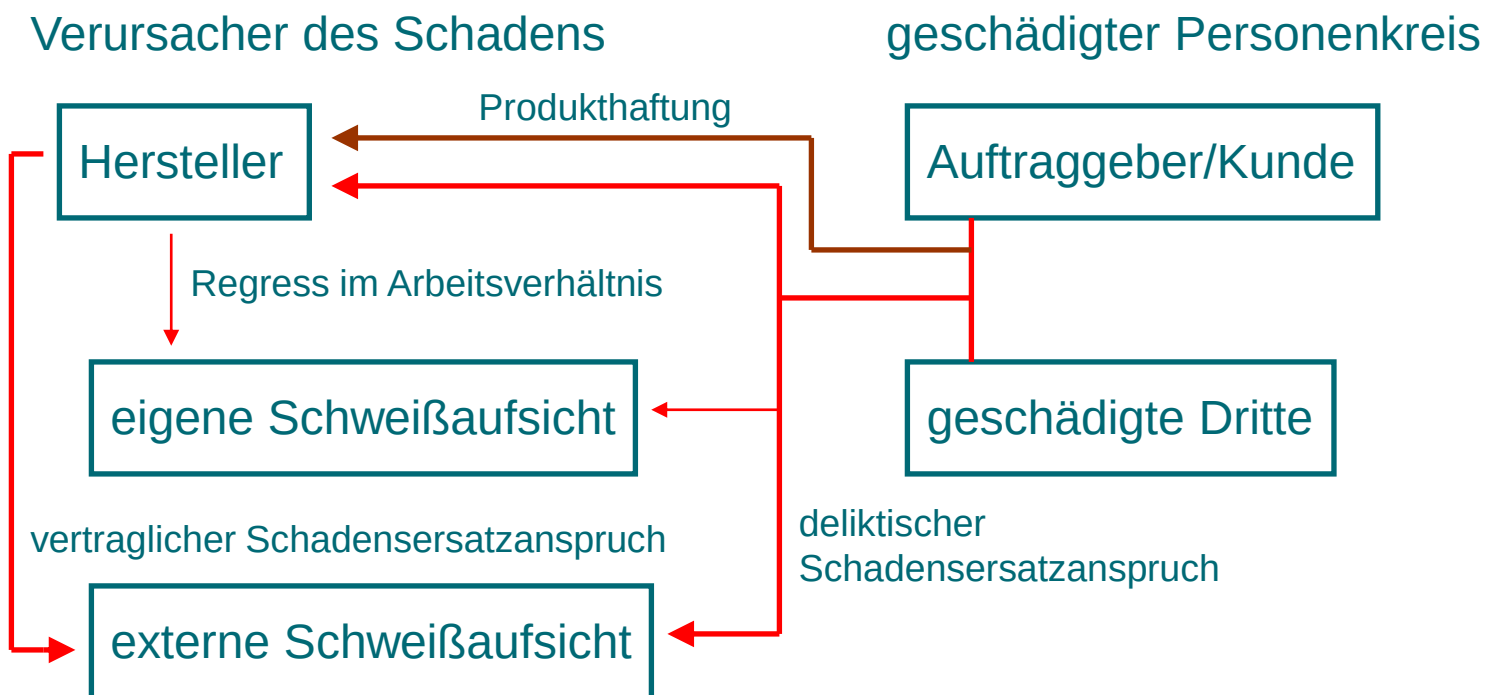
■ Systematik Haftung aus Vertrag

Verursacher des Schadens

geschädigter Personenkreis



■ Systematik Haftung aus Delikt



■ Sachmängelhaftung

§ 633 Abs. 2 BGB:

Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

- 1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst*
- 2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.*

- § 13 Abs. 1 VOB/B enthält eine gleichlautende Regelung

■ Sachmängelhaftung

Systematik:

- Es gilt zunächst subjektiver Mangelbegriff, d.h. maßgebend ist, was die Parteien als Beschaffenheit vereinbart haben (im Gegensatz zum Fehler gem. § 3 ProdHaftG)
- Gilt auch, wenn Vereinbarung fachlich oder technisch „unüblich“ ist
- Erst hiernach gilt
 - zur Verwendung nach Vertrag geeignet (§ 633 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) bzw.
 - Eignung zur gewöhnlichen Verwendung und übliche Beschaffenheit

■ Sachmängelhaftung

Schwerpunkte im Aufgabenbereich der Schweißaufsicht:

- **Vor Vertragsabschluss:**
Prüfung des Leistungssoll auf Durchführbarkeit (aus technischer Sicht)
 - > Arg.: besondere Fachkunde
 - > Prüfungs- und Hinweispflichten (z.B. § 4 Abs. 3 VOB/B)
- **Vertragsdurchführung:**
Aufgaben nach Abschnitt 4.2 und Anhang B gemäß DIN EN ISO 14731
 - > Einhaltung und Umsetzung des Leistungssoll

- Sachmängelhaftung – Vertragsprüfung/Vertragsinhalt
Beispiel:



■ Sachmängelhaftung – Vertragsprüfung/Vertragsinhalt

Beispiel:

- Mangelvorwurf:
Auftraggeber verlangte nach Vertragsschluss und Ausführung „kaum sichtbare Schweißnähte“
- Unternehmer schweißte Nähte MAG (135)
- Kehlnähte der Geländerfüllstäbe hätten nach Auffassung des Architekten mit WIG (141) geschweißt werden müssen
- Hierzu fehlte jedoch vertragliche Vereinbarung
 - > konkrete Ausführungsart der Schweißung wurde im Vertrag nicht definiert
 - > kein Sachmangel

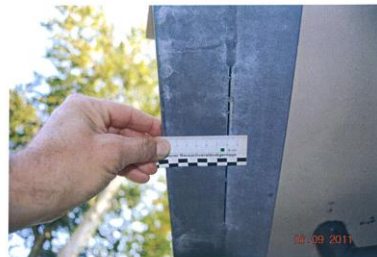
■ Sachmängelhaftung – Vertragsprüfung/Vertragsinhalt

Beispiel:

Dipl.-Ing. Rüdiger Voges

Seite 17

Foto-Nr.



20



21



22

■ Sachmängelhaftung – Vertragsprüfung/Vertragsinhalt

Beispiel:

1.1.140.

Balkongeländer, Stahl / Glas

Geländerhöhe h=1100 mm bis OK Balkonplatte bestehend aus:

- ca. 150 Stück Flachstahl-Doppelpfosten 60/10 S35 JR62 -

auf 177 m Geländerlänge (je 1.15 m)

senkrecht an L180 der Pos. 1.1.50 (Balkonplatte)

geschweißt

- Obergurt - Handlauf RR 90/30/4 in V4A Edelstahl über
unterseitige

Laschen mit Geländerpfosten verschraubt, sowie über seitliche

Laschen an den Balkonstützen verschraubt

mittels Senkkopfschrauben und Hülsenmuttern

- Glaskonstruktion:

Glashalte U-Profil 25/25/4 - oben und unten an

Geländerpfosten verschraubt

darin VSG-Glas-Brüstung eingefasst

bestehend aus:

2 x ESG 6 mm , 1100 mm hoch , in Einzellängen von 1,20m

Übertrag:

■ Sachmängelhaftung – Vertragsprüfung/Vertragsinhalt

Beispiel:

Problem

- Vertragssoll, was war vertraglich geschuldet?
- Leistungsbeschreibung: Edelstahl „V4A“
- Unternehmer baut Material 1.4301 ein
- V4A als Normbezeichnung?
- In einschlägigen Verkehrskreisen anerkannte Bezeichnung?

-> sonst Material geschuldet, das für den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet ist, § 633 Abs. 2 Nr. 1 BGB

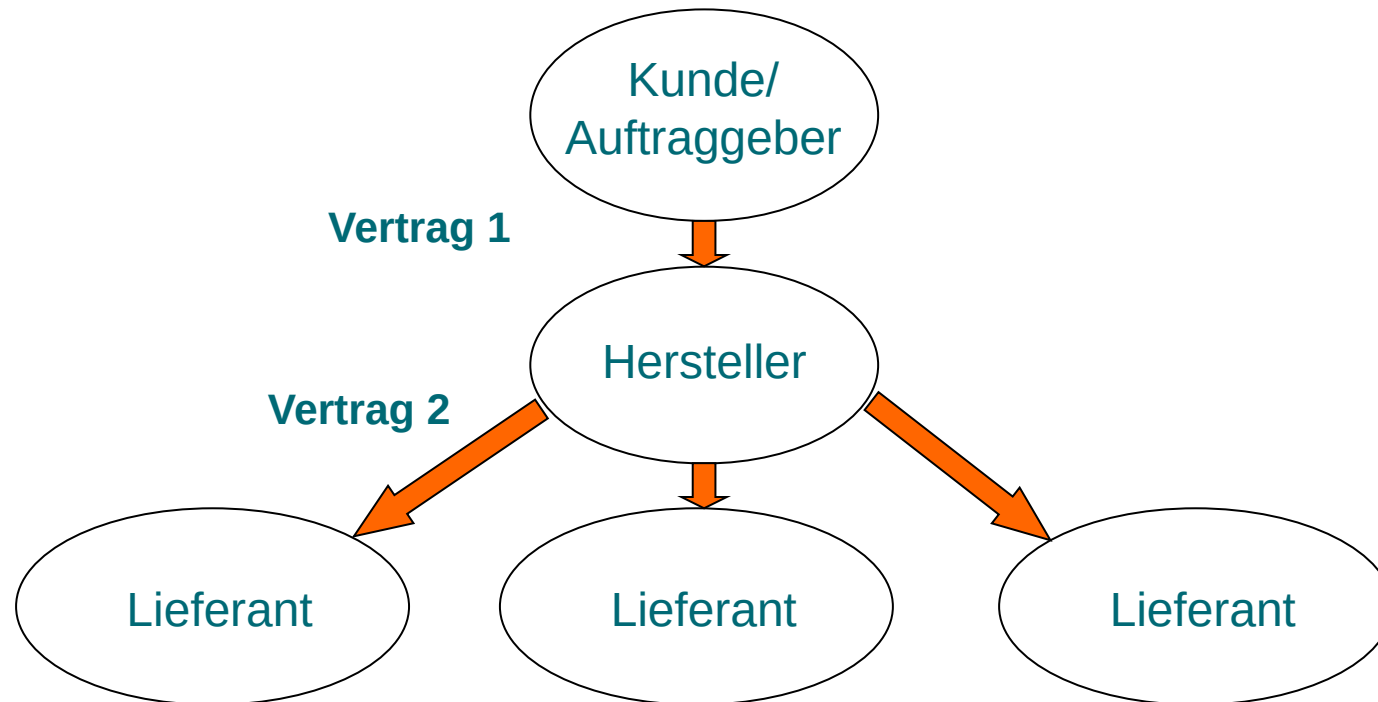
■ Sachmängelhaftung – Vertragsprüfung/Vertragsinhalt



- Sachmängelhaftung - eigenmächtiges Abweichen vom Vertragszoll



■ Sachmängelhaftung – Prüfungs- und Hinweispflichten
Übersicht



■ Sachmängelhaftung – Vertragsdurchführung

Beispiel: unterlassene Bedenkenanmeldung



■ Sachmängelhaftung – Vertragsdurchführung

Beispiel: unterlassene Bedenkenanmeldung

Problem:

- Geltung der RiZ- ING, Richtzeichnung Gel 4 war vereinbart
 - Danach hätte Füllstabgeländer eingebaut werden müssen
 - Hier nach Vorgabe Planer nur einfacher Knielauf eingebaut
 - § 13 Abs. 3 VOB/B:
Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat die ihm nach § 4 Abs. 3 obliegende Mitteilung gemacht.
- > Haftung neben Planer bei unterlassener Bedenkenanmeldung

- Sachmängelhaftung – Vertragsdurchführung
Beispiel: unterlassene Bedenkenanmeldung



■ Sachmängelhaftung – Vertragsdurchführung

Beispiel: unterlassene Bedenkenanmeldung

Problem:

- Wie vor
 - Hier nur „einfache“ Pressroste ohne Rutschhemmung eingebaut
 - Brücke im Winter wegen Glätte nicht sicher passierbar
-
- > Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik
 - > Haftung des Herstellers neben Planer bei unterlassener
 - > Bedenkenanmeldung

■ Bedenkenanmeldung

- Prüfungs- und Hinweispflichten des AN
- Beim VOB- Vertrag grds. schriftliche Mitteilung an den AG
- Klare, eindeutige und verständliche Mitteilung
- Mögliche Reaktion des AG:
 - > Untätigkeit, Risiko des AG, nochmaliger Hinweis empfehlenswert, Verlängerung der Bauzeit, Behinderung der Ausführung, Recht zur Kündigung durch AN, Ersatz für Mehraufwand möglich
 - > AG teilt Bedenken, Änderung der Ausführung möglich, evtl. Mehrvergütungsansprüche
 - > AG besteht auf Ausführung, AN von Haftung befreit, AN hat Leistung grds. auszuführen, Ausnahmen bei Unzumutbarkeit, drohender Gefahr, Verstoß gegen Gesetz oder behördliche Auflagen usw.

■ Sachmängelhaftung – Vertragsdurchführung

Beispiel: Nichtbeachtung Punkt B.3 „Untervergabe“
DIN EN ISO 14731



■ Sachmängelhaftung – Vertragsdurchführung

Beispiel: keine bzw. mangelhafte Überwachung der Ausführung



■ Sachmängelhaftung – Vertragsdurchführung

Beispiel: keine bzw. mangelhafte Überwachung der Ausführung



■ Sachmängelhaftung – Vertragsdurchführung

Beispiel: keine bzw. mangelhafte Überwachung der Ausführung



■ Mängelrechte

Primäre Mängelrechte - Vorrang der Nacherfüllung:

- Ziel: Herstellung eines mangelfreien Werkes
- Nacherfüllungsanspruch, § 13 Abs. 5 VOB/B, § 634 Nr.1, 635 BGB
- Zurückbehaltungsrecht bzgl. Werklohns als Druckmittel
 - > Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung
 - > früher: das Dreifache der voraussichtlichen Beseitigungskosten
 - > seit 1.1.2009: das Zweifache
- Recht zur Selbstvornahme
 - > Anspruch auf Kostenvorschuss
 - > Anspruch auf Kostenerstattung

■ Mängelrechte

Primäre Mängelrechte – Voraussetzungen des Nacherfüllungsanspruchs

- Mangelhafte Leistung, deren Beseitigung objektiv möglich ist
- Innerhalb des Gewährleistungszeitraums
- Schriftliche Aufforderung zur Beseitigung (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B)
- Konkrete Bezeichnung des Mangels, d.h. äußeres Erscheinungsbild und örtliche Lage
- Mögliche Ursachen müssen nicht angegeben werden (Symptomrechtsprechung)
- Für Nacherfüllungsanspruch keine Fristsetzung erforderlich aber unbedingt zu empfehlen

■ Mängelrechte

Primäre Mängelrechte – Voraussetzungen der Selbstvornahme

- Fälliger, einredefreier Beseitigungsanspruch
 - Keine Beseitigung innerhalb gesetzter angemessener Frist
 - Ablehnungsandrohung nicht erforderlich
- > Kostenvorschussanspruch, soweit kein ausreichender Einbehalt zur Verfügung steht
- > Kostenerstattungsanspruch nach Selbstvornahme

■ Mängelrechte

Sekundäre Mängelrechte

- Ziel: finanzieller Ausgleich
- Kündigung (Zeitraum vor der Abnahme)
- Rücktritt vom Vertrag (nicht beim VOB- Vertrag)
- Minderung
- Schadensersatz

■ Mängelrechte

Sekundäre Mängelrechte - Voraussetzungen

- Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung

Oder

- Unternehmer lehnt Beseitigung ernsthaft und endgültig ab
- Beseitigung durch Unternehmer ist unzumutbar
- Beseitigung ist unmöglich
- Beseitigung erfordert unverhältnismäßigen Aufwand

■ Prüfungspflichten beim Kaufvertrag

Vertrag 2: Hersteller - Lieferant (regelmäßig Kaufvertrag)

- Prüfung der vom Lieferanten gelieferten Materialien/Stoffe

Grund: § 377 HGB – Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

■ Prüfungspflichten beim Kaufvertrag

- Bei Nichtbeachtung drohen erhebliche Rechtsverluste!
- Voraussetzung ist beiderseitiges Handelsgeschäft (regelmäßig erfüllt)

Empfehlungen:

- Bei Wareneingang umgehende, besser sofortige Prüfung
- Dokumentation der Wareneingangsprüfung
- Bei erkennbaren Mängeln bzw. Abweichungen von der Bestellung umgehende schriftliche Mitteilung
- Mitteilung dokumentieren, auf Zugang achten
- Qualitätsmanagement und Betriebsorganisation so einrichten, dass Prüfung und Mitteilung zuverlässig gewährleistet werden

■ Prüfungspflichten beim Kaufvertrag

Art, Umfang und Dauer der Prüfung

- Soweit sie nach „ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist“
- Objektiver Maßstab nach Branchenüblichkeit
- Abhängig u.a. auch von Art, Beschaffenheit und Menge der Lieferung
- Dauer: sehr kurz bemessene Fristen! Im „normalen“ Stahlbaubereich im Regelfall 1-2 Werktage
- Beurteilung insgesamt schwierig und immer Einzelfallbezogen

■ Prüfungspflichten beim Kaufvertrag

Anforderungen an die Rüge

- Grundsätzlich keine Form erforderlich, d.h. auch mündlich möglich
- Aus Gründen der Beweissicherung immer schriftliche Rüge!
- Möglichst präzise Beschreibung des Mangels, Verkäufer muss in die Lage versetzt werden dies nachzuvollziehen und nachzuprüfen
- Es gelten sehr kurze Rügefristen (unverzüglich)! Empfehlung im Regelfall innerhalb 1-2 Werktage
- Bei versteckten Mängeln unverzügliche Rüge, wenn diese (später) erkannt werden

Merke: Je schneller, sorgfältiger und tiefgründiger Prüfung und unverzügliche Rüge erfolgen, desto besser.

■ Praxisbeispiel

Landgericht Osnabrück, Urteil vom 05.12.2012, Az. 10 O 311/10

Sachverhalt:

- Hersteller (Auftragnehmer) hatte für ein Schwimmbad Stahlfachwerkträger herzustellen und zu montieren
- Material: S 355 J2 H
- Auftragnehmer bestellte dieses Material beim Händler, die zugehörigen Zeugnisse wiesen diese Qualität aus
- Nachdem Risse in der Konstruktion erkennbar waren, wurde festgestellt, dass Material 25 CrMo4 geliefert wurde
- AN musste Konstruktion erneut herstellen und verklagt den Lieferanten auf Schadensersatz

■ Praxisbeispiel

Landgericht Osnabrück, Urteil vom 05.12.2012, Az. 10 O 311/10

-> Ohne Erfolg!

Sachverständigengutachten bestätigt, dass

- 25CrMo4 nicht für den Einsatzzweck geeignet bzw. zulässig ist
- die Abweichung bei Materialanlieferung nicht erkennbar gewesen ist
- der Hersteller seiner Prüfungspflicht bei Wareneingang nachgekommen ist
- sich der Hersteller auf den Inhalt der Materialzeugnisse verlassen kann
- weitergehende chemische Analysen bei Wareneingang nicht branchenüblich sind

■ Praxisbeispiel

Landgericht Osnabrück, Urteil vom 05.12.2012, Az. 10 O 311/10

Begründung des Landgerichts:

- AN ist seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB nicht nachgekommen
- Damit gilt gelieferte Ware als vertragsgemäß, Schadensersatzansprüche scheiden aus
- AN hätte weitergehende Untersuchungen (hier konkret chemische Analysen) des Materials vornehmen müssen
- Begründung:
Aufgrund des konkreten Verwendungszwecks als statisch tragende Konstruktion ist der AN hierzu verpflichtet gewesen.

■ Praxisbeispiel

Landgericht Osnabrück, Urteil vom 05.12.2012, Az. 10 O 311/10

Konsequenz aus dem Urteil:

- Alle Materiallieferungen, die Eingang in eine statisch tragende Konstruktion finden, sind immer anhand (chemischer) Materialanalysen (auf Verdacht) zu untersuchen
- > Urteil grob fehlerhaft!
- Konsequenz für den Fall:
Im Streitfall könnte ein Gericht argumentieren, dass aufgrund des bekannten Problems erhöhte Anforderungen an die Untersuchungspflicht gelten
- > abzulehnen!

■ Praxisbeispiel

Ebenso OLG Hamm, Urteil vom 25.06.2010, Az: 19 U 154/09

Sachverhalt:

- Kohlenstoffanteil des gelieferten Stahls über 0,05%
- Zeugnisse weisen ordnungsgemäße Qualität aus
- Hohes Schadenspotenzial
- Ansprüche aufgrund verspäteter Rüge (ca. 6 Monate nach Lieferung) ausgeschlossen
- Zentrales Problem des Falles:
Mangel äußerlich nicht erkennbar, wie und was ist bei mitgelieferten Zeugnissen zu untersuchen?

■ Praxisbeispiel

Begründung OLG Hamm:

- *„...dass ein Werkszeugnis auch dann eine Untersuchung durch den Käufer nicht überflüssig macht, wenn hohe Mangelfolgeschäden drohen und die Untersuchung mit relativ einfachen Mitteln durchgeführt werden kann, was hier der Fall ist...“*
- *“...ist regelmäßig darauf abzustellen, welche in den Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges fallenden Maßnahmen einem ordentlichen Kaufmann im konkreten Einzelfall, der hier also im Besitz des Prüfzeugnisses des Verkäufers ist,zugemutet werden können.“*

■ Praxisbeispiel

Begründung OLG Hamm:

- *„Dabei sind nicht die persönlichen Verhältnisse des Käufers und seine Anschauungen maßgebend; vielmehr kommt es auf die objektive Sachlage und die allgemeine Verkehrsanschauung, wie sie sich in der Branche in Betrieben vergleichbarer Art gebildet hat, an.“*

■ Praxisbeispiel

Begründung OLG Hamm:

- *„Dass in der einschlägigen Stahlbranche keine eigene Untersuchung erfolge, wenn der Verkäufer ein Werkszeugnis mitliefert, hat die Klägerin angesichts des überzeugenden Gutachtens des Sachverständigen Dr. E in erster Instanz nicht bewiesen. Seine Feststellungen aufgrund 30-jähriger, eigener Erfahrung besagen eindeutig, dass eine eigene Untersuchung durch den Käufer in einem vergleichbaren Betrieb auch dann üblich sei, wenn er über das Werkstoffprüfzeugnis des Verkäufers verfüge.“*

■ Praxisbeispiel

Begründung OLG Hamm:

- *„Dabei war dem Sachverständigen die abweichende Stellungnahme des Privatgutachters der Klägerin, Q, inhaltlich bekannt. Er hat in Kenntnis dessen ausdrücklich an seiner Einschätzung festgehalten, wie aus dem Protokoll der letzten mündlichen Verhandlung erster Instanz hervorgeht. Anhaltspunkte für Zweifel liegen für den Senat hierzu nicht vor. Namentlich ist nicht die Einholung eines Obergutachtens angezeigt, weil nicht ersichtlich ist, dass der Sachverständige von falschen Tatsachen ausgegangen wäre oder ein anderer Gutachter über bessere Erkenntnismöglichkeiten verfügen würde.“*



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Schramek, Meier & Coll. Rechtsanwälte